

Immissionsrichtwerte - Schutz vor Baulärm

Nachstehend sind die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970 aufgeführt. Die Immissionsrichtwerte sind je nach bauordnungsrechtlicher Gebietsausweisung unterschiedlich.

Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für:

a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	tags nachts	70 dB(A) 70 dB(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tags nachts	65 dB(A) 50 dB(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tags nachts	60 dB(A) 45 dB(A)
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tags nachts	55 dB(A) 40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	tags nachts	50 dB(A) 35 dB(A)
f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags nachts	45 dB(A) 35 dB(A)